

# Synopse-Bedingungsvergleich Rechtsschutzversicherung

	ARB 2008	ARB 2009
	§ 2 Leistungsarten	§ 2 Leistungsarten
	Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:	Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:
	f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;	f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten: aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Sozialgerichts- Rechtsschutz in Verkehrssachen) bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten
	h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;	h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren aa) in ursächlichem Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen) bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten
§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3 Abs. 1 d) cc)	§ 3 Abs. 1 d) cc)
	der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt.	der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen befindet oder das diese zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen.
	§ 3 Abs. 1 d) dd)	§ 3 Abs. 1 d) dd)
	dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers bestimmten bzw. nicht selbstgenutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles,	dem Erwerb oder der Veräußerung eines nicht zur Selbstnutzung des Versicherungsnehmers oder mitversicherten Personen bestimmten bzw. nicht selbstgenutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles,
	§ 3 Abs. 2 c)	§ 3 Abs. 2 c)
	aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.	aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.
	§ 3 Abs. 2 f)	§ 3 Abs. 2 f)
	in ursächlichem Zusammenhang aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften bb) der Anschaffung, der Inhaberschaft sowie der Veräußerung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) cc) der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungs- gesellschaften, Immobilienfonds)	in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, sowie dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlagemodellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften) und deren Finanzierung.



# § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

### § 4 Abs. 1 c)

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für die Leistungsarten nach § 2 b) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), für die Leistungsarten nach § 2 c) bis g), besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.

### § 4 Abs. 1 c)

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Für die Leistungsarten nach § 2 b) und c) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

# § 5 Leistungsumfang

# § 5 Abs. 1 a)

bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis 250 Euro. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.

# § 5 Abs. 1 a)

bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis 250 EUR. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten



# § 5 Leistungsumfang

### § 5 Abs. 1 b)

bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt; Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

## § 5 Abs. 3 h)

# § 6 Abs. 2

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Bei Rechtsschutzfällen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1, die dort während eines längstens dreimonatigen dauernden, Aufenthaltes eintreten, trägt der Versicherer abweichend von § 5 die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 30 000 Euro. Bei Internet-Rechtsschutzfällen (§ 2 Buchstabe d) beträgt die Höchstgrenze der zu tragenden Kosten ebenfalls 30 000 Euro. Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

# § 5 Abs. 1 b)

bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt; Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrtunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

## § 5 Abs. 3 h)

Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.

# § 6 Abs. 2

Bei Rechtsschutzfällen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1, die dort während eines längstens dreimonatigen dauernden, Aufenthaltes eintreten, trägt der Versicherer abweichend von § 5 die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch 50 000 Euro. Bei Internet-Rechtsschutzfällen (§ 2 Buchstabe d) beträgt die Höchstgrenze der zu tragenden Kosten ebenfalls 50 000 EUR. Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen



- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i )

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j )

#### § 21 Abs. 4 § 21 Abs. 4 § 21 Verkehrs-Rechtsschutz Der Versicherungsschutz umfasst: Der Versicherungsschutz umfasst: - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - RS im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) - RS im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Verwaltungs-RS in Verkehrssachen (§ 2 g) - Sozialgerichts-RS in Verkehrssachen (§ 2 f) aa)) Verwaltungs-RS in Verkehrssachen (§ 2 g) - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i ) - Disziplinar- und Standes-RS in Verkehrssachen - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j ) (§ 2 h) aa)) - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i ) - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j ) § 21 Abs. 7 § 21 Abs. 7 Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als: Eigenschaft als: a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist versehen ist b) Fahrgast, b) Fahrgast c) Fußgänger c) Fußgänger und d) Radfahrer d) Radfahrer e) und sonstiger Teilnehmer (z. B. als Reiter, Skater) § 21 A Abs. 2 § 21 A Abs. 2 § 21 A Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige Mitversichert sind: Mitversichert sind: a) die minderjährigen Kinder, a) die minderjährigen Kinder, b) die unverheirateten, nicht in einer b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden, volljährigen ARB 2008 lebenden, volljährigen Kinder bis zum Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an Ende der Schul- oder der sich unmittelbar dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte anschließenden Berufsausbildung (berufliche berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht leistungsbezogenes Entgelt erhalten. jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). § 22 Abs.1 § 22 Abs. 1 § 22 Fahrer-Rechtsschutz/ Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschutz besteht für die im Verkehrsteilnehmer-Versicherungsschein genannte Person bei der Versicherungsschein genannte Person bei der Rechtsschutz Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeuges zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer. Fußgänger, Radfahrer und sonstiger Teilnehmer (z. B. als Reiter, Skater) § 22 Abs. 3 § 22 Abs. 3 Der Versicherungsschutz umfasst: Der Versicherungsschutz umfasst: - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Verwaltungs-RS in Verkehrssachen (§ 2 g) - Sozialgerichts-RS in Verkehrssachen (§ 2 f) aa)) - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i ) - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j ) 2 g) - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 h) aa))



# § 23 Privat- Rechtsschutz für Selbstständige

### § 23 Abs. 2

Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2008 lebenden, volljährigen Kinder, letztere bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung -Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und

### § 23 Abs. 3

dgl.)

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f )
- Disziplinar- und Standes Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i )
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j )
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-
- Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I)

# § 23 Abs. 2

Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten

### § 23 Abs. 3

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) bb))
   Disziplinar- und Standes Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i )
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j )
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-,
- Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 I)

# § 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

## § 24 Abs. 2

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i )
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j )

# § 24 Abs. 2

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) bb))
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i )
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j )

## § 24 Abs 4 c)

In Ergänzung zu § 24 Absatz 2 umfasst der Versicherungsschutz:

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), jedoch beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer und Halter der auf ihn nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch mit amtlichen schwarzen Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger nach § 24 Absatz 4 a) stehen
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§

## § 24 Abs 4 c)

In Ergänzung zu § 24 Absatz 2 umfasst der Versicherungsschutz:

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), jedoch beschränkt auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer und Halter der auf ihn nicht nur zum vorübergehenden Eigengebrauch mit amtlichen schwarzen Kennzeichen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger nach § 24 Absatz 4 a) stehen
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrsachen (§ 2 f) aa)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrsachen (§ 2 h) aa)



§ 25 Privat- und Berufs- Rechtsschutz <i>proSB</i> für Nichtselbstständige	§ 25 Abs. 2  Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2008 lebenden, volljährigen Kinder, letztere bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).	§ 25 Abs. 2  Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne der § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
	§ 25 Abs. 3	§ 25 Abs. 3
	Der Versicherungsschutz umfasst: - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)	Der Versicherungsschutz umfasst: - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) bb)) - Disziplinar- und Standes-RSz (§ 2 h) bb)) - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) - Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)
§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz <i>proSB</i> für Nichtselbstständige	§ 26 Abs. 2 b)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2008 lebenden, volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).	§ 26 Abs. 2 b)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27 Abs. 2 c)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2008 lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).	§ 27 Abs. 2 c)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28 Abs. 2 c)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2008 lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul oder der sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).	§ 28 Abs. 2 c)  die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 b) ARB 2009 lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungs-bezogenes Entgelt erhalten.



§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	• -	Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort im Inland Abweichend von Abs. 1 gilt der Versicherungsschutz auch für den Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Mieter eines im Inland (Bundesrepublik Deutschland) gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.) selbst. bewohnt wird, sofern der Versicherungsnehmer bei der Badischen Rechtsschutzversicherung AG seine selbstgenutzte Wohneinheit versichert hat. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Mit Abschluss der beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre und/oder Studium) entfällt die Mitversicherung.
Klausel 01 proComfort/ Klausel zu §§ 25 und 26 ARB	Abweichend von § 6 ARB 2008 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 50 000 Euro.  2. Arbeitsrechtsschutz  Unabhängig von § 4 Abs 1 c) Satz 1 ARB 2008 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines schriftlichen Angebotes des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag).  Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 Euro für ausschließlich einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt.	Abweichend von § 6 Abs. 2 ARB 2009 besteht weltweiter Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von 100 000 Euro.  2. Arbeits-Rechtsschutz  Unabhängig von § 4 Abs 1 c) Satz 1 ARB 2009 besteht für den Versicherungsnehmer auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, um die Aufhebung des Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber außerhalb der einzuhaltenden gesetzlichen Fristen zu erreichen, und dies zu einem schriftlichen Angebot zur Aufhebung des Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) führen soll. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 500 Euro für einen Leistungsfall pro Kalenderjahr begrenzt.  4. Verwaltungs-Rechtsschutz Versicherungsschutz besteht im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten. Die
	7. Wegfall der Wartezeit im Verkehrsrechtsschutz (sofern vereinbart). Soweit ein Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrag bei den <i>BGV I Badischen Versicherungen</i> besteht entfällt die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 c ARB 2008.	Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang: - mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht - mit der Vergabe von Studienplätzen - aus dem Hochschulrecht ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  Wartezeitwegfall Im Verkehrs-RS besteht keine Wartezeit.



Klausel 02 proSenioren/
Klausel zu §§ 25 und 26 ARB
2008

a) Gemäß § 4 Abs. 1 c ARB besteht hierfür eine Wartezeit von 6 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes dieser Zusatzvereinbarung a) Gemäß § 4 Abs. 1 c ARB besteht hierfür eine Wartezeit von 3 Monaten ab Beginn des Versicherungsschutzes dieser Zusatzvereinbarung

f) Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz für den Fall der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz umfasst zusätzlich den Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz. Im Falle der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer oder seines ehelichen /eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners kann der Versicherungsschutz unter Mitversicherung der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b ARB 2009 (ohne Wartezeit) in die Tariifform *pro*SB bzw. *pro*Comfort umgewandelt werden